



Verkehrsordnungen

Das Polizeikommando verfügt in Anwendung von Art. 3 SVG (SR 741.01), Art. 107 und Art. 113 SSV (SR 741.21) sowie Art. 19 Abs. 1 EV zum SVG (sGS 711.1) folgende Verkehrsordnungen:

Reitbahnstrasse, Parkplatz Pestalozzi

Ein Parkfeld für Gehbehinderte; angezeigt durch das Signal «Parkieren gestattet» (4.17) mit Piktogramm «Gehbehinderte» (5.14) und gelb markiertem Parkfeld mit Symbol «Gehbehinderte» (5.14);

Aufheben von sechs Parkfeldern auf der Reitbahnstrasse im Bereich der neuen Parkplatzzufahrt.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43^{bis} und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).